

# Feuerwehrreglement für die Gemeinden Ober- und Unterlangenegg

Die Gemeinden Ober- und Unterlangenegg, gestützt auf Artikel 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 (FFG), beschliessen:

## I. Aufgabe der Feuerwehr

### Art. 1

- <sup>1</sup> Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse, insbesondere Öl, Gas- und Chemieunfälle, in der Gemeinde Artikel 13 FFG. Aufgaben
- <sup>2</sup> Sie sind nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.

## II. Feuerwehrpflicht

### 1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

#### Art. 2

Alle in den Gemeinden Oberlangenegg und Unterlangenegg wohnhaften Frauen und Männer zwischen 20. und dem 50. Altersjahr werden der Feuerwehrpflicht unterstellt. Ausländer mit Niederlassungsbewilligung (C-Ausweis) sind hinsichtlich der Feuerwehrpflicht Schweizerbürgern gleichgestellt. Feuerwehrpflicht

#### Art. 3

- <sup>1</sup> Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten. Persönliche  
Feuerwehr-  
Leistung
- <sup>2</sup> Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

#### Art. 4

- <sup>1</sup> Niemand hat darauf Anspruch, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.
- <sup>2</sup> Die Feuerwehrkommission bestimmt, ob Feuerwehrpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben. Feuerwehr-  
leistung oder  
Ersatzabgabe
- <sup>3</sup> Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen als auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten zu berücksichtigen.

#### Art. 5

- <sup>1</sup> Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arztzeugnis nach. Ärztlicher Befund

#### Art. 6

- <sup>1</sup> Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden. Weiterbildung
- <sup>2</sup> Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

## Art. 7

- <sup>1</sup> Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt. Kader und
- <sup>2</sup> Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis Fachleute  
ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder  
ersetzt.
- <sup>3</sup> Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion zurücktretende  
Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche  
Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.

## Art. 8

- <sup>1</sup> Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Persönliche  
Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu Ausrüstung  
entsprechen.
- <sup>2</sup> Kader, Fachleute und übrige Feuerwehrangehörige sind verpflichtet, die gefasste  
Ausrüstung und Bekleidung in gutem sauberen Zustand zu halten.
- <sup>3</sup> Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

## Art. 9

Von der aktiven Feuerwehrpflicht sind befreit: Befreiung

- a) -RegierungsstatthalterIn  
-GemeindepräsidentInnen  
-FeuerwehrinspektorInnen
- b) Auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung aktiven  
Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt.
- c) Auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur  
Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder  
hauptverantwortlich zu betreuen haben.
- d) Die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin  
Feuerwehrdienst leisten. Kann die Gemeinde nicht genügend  
Feuerwehrpflichtige rekrutieren, kann sie Eheleute, die nach dieser  
Bestimmung befreit sind, für höchstens fünf Jahre zur Feuerwehrpflicht  
verpflichten.
- e) Ehegatten deren Partner das 50. Altersjahr erreicht hat.

## 2. Übungsdienst und Einsatz

### Art. 10

Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Übungsplan – und  
Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen und zudem im Amtsanzeiger zu publizieren. Daten

### Art. 11

- <sup>1</sup> Der Besuch der Übungen ist obligatorisch. Obligatorium
- <sup>2</sup> Entschuldigungsgesuche sind rechtzeitig dem Feuerwehrkommando einzureichen.
- <sup>3</sup> Als Entschuldigungsgründe gelten:
  - a) Krankheit, Unfall
  - b) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie
  - b) Schwangerschaft
  - c) Militär, Zivilschutz
  - d) berufliche Ortsabwesenheit
- <sup>4</sup> Unentschuldigtes Fernbleiben wird gemäss Anhang II "Bussenreglement" gebüsst.  
Die Feuerwehrkommission verfügt die Bussen. Die Busseinnahmen müssen für  
Feuerwehrrzwecke verwendet werden.

#### Art. 12

- <sup>1</sup> Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen. Inanspruchnahme von Eigentum Dritter
- <sup>2</sup> Bei Übungen sind die betroffenen EigentümerInnen vorgängig zu orientieren.

#### Art. 13

- <sup>1</sup> Der Feuerwehrkommandantin bzw. dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumung der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu. Feuerwehr-Kommandant
- <sup>2</sup> Ihr oder ihm unterstehen auch die auswärtige Feuerwehr; diese dürfen ohne ihre oder seine Erlaubnis den Schadenplatz nicht verlassen.

#### Art. 14

Sobald bei einem Öl-, Chemie-, Strahlenereignis und Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunnels der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt die oder der speziell ausgebildete Einsatzleiterin bzw. Einsatzleiter das Kommando. Einsatz des Sonderstützpunktes

### III. Betriebsfeuerwehren

#### Art. 15

- <sup>1</sup> Für die Betriebsfeuerwehren ist im Einvernehmen mit dem Feuerwehrinspektor ein Organisationsreglement aufzustellen. Betriebs-Feuerwehren
- <sup>2</sup> Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz und die kantonale Brandschutzvorschrift.
- <sup>3</sup> Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadensbekämpfung mitzuwirken.

### IV. Finanzierung

#### Art. 16

- <sup>1</sup> Die Feuerwehersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden. Grundsatz
- <sup>2</sup> Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Ersatzabgaben und die übrigen Einnahmen wie der Löschbeitrag der GVB und dergleichen gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnung der Gemeinden Ober- und Unterlangenegg.
- <sup>3</sup> Der Voranschlag ist den Gemeinderäten rechtzeitig vor den Gemeindeversammlungen zur Stellungnahme zu unterbreiten.

#### Art. 17

- <sup>1</sup> Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen zwischen dem 20. und 50. Altersjahr eine Ersatzabgabe.
- <sup>2</sup> Die Ersatzabgabe beträgt 2 – 8% des Staatssteuerbeitrages und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen. Der massgebende Prozentsatz wird jeweils von den Gemeinderäten von Ober- und Unterlangenegg festgesetzt.
- <sup>3</sup> Sie darf zur Zeit insgesamt Franken 400.--, bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.
- <sup>4</sup> Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Paare, deren Partner beide feuerwehrendienstpflichtig sind, jedoch keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe. Diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.
- <sup>5</sup> Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder befreit ist, bezahlen Ehepaare die Ersatzabgabe auf der Hälfte.

## Art. 18

Von der Bezahlung der Ersatzabgaben sind befreit:

- a) -RegierungsstatthalterInnen  
-GemeindepräsidentInnen
- b) Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen
- c) Ehepartner von Personen, die aktiven Feuerwehrdienst leisten
- d) Feuerwehrpflichtige deren Ehepartner das 50. Altersjahr erreicht haben

Befreiung von  
der Ersatzabgabe

## Art. 19

Die Feuerwehrkommission erhebt Gebühren von:

Gebühren

- a) Personen, die Feuerwehrleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Artikel 14 Absatz 2 FFG in Anspruch nehmen
- b) EigentümerInnen von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerdienstmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht
- c) InhaberInnen von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen führen

## Art. 20

<sup>1</sup> Die Feuerwehrkommission kann die Einsatzkosten von den Verursachern einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

Einsatzkosten

<sup>2</sup> Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FFG sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

## Art. 21

Bei Feuerwehrleistungen in benachbarten Gemeinden kann eine angemessene Entschädigung verlangt werden.

Kosten für  
Nachbarhilfe

## V. Zuständigkeiten

### 1. Gemeinderat

#### Art. 22

Die Gemeinderäte von Ober- und Unterlangenegg

- a) üben die Aufsicht über die Feuerwehr aus,
- b) fassen die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement,
- c) ernennen unter Vorbehalt der Zustimmung der Regierungsstatthalterin bzw. Regierungsstatthalters die Kommandantin bzw. Kommandanten und deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreter,
- d) ernennen und entlassen das höhere Kader (Feuerwehrkommission),
- e) sprechen in ihrem Zuständigkeitsbereich Bussen aus.

Aufgaben und  
Befugnisse

### 2. Feuerwehrkommission

#### Art. 23

Die Feuerwehrkommission besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) Der Kommandant und Kommandant-Stellvertreter (Präsident und Vizepräsident)
- b) alle Offiziere, sowie Chef Atemschutz
- c) der Materialwart
- d) der Fourier
- e) je ein Mitglied des Gemeinderates Ober- und Unterlangenegg
- f) je ein Vertreter der Gemeinde Ober- und Unterlangenegg

Zusammensetzung

## Art. 24

### Die Feuerwehrkommission

- |   |                                |
|---|--------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"><li>a) bereitet die Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement vor,</li><li>b) legt im Einvernehmen mit der zuständigen Feuerwehrinspektorin bzw. mit dem Feuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest und bestimmt, wie viele Personen im Kriegsfall die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben,</li><li>c) unterbreitet dem Gemeinderat die Wahlvorschläge für die Ernennung des höheren Kaders (Feuerwehrkommission),</li><li>d) ernennt und entlässt Unteroffiziere und Fachleute,</li><li>e) entlässt ungeeignete Feuerwehrpflichtige,</li><li>f) bestimmt, wer Kurse zu besuchen hat,</li><li>g) setzt die Höhe des Soldes, der Entschädigungen und der Gebühren fest,</li><li>h) bestimmt, ob Dienstpflichtige aktiven Dienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben,</li><li>i) entscheidet über Gesuche um Befreiung von der aktiven Feuerwehrpflicht und von der Ersatzabgabepflicht,</li><li>k) versichert die Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall bzw. für die gesetzliche Haftpflicht,</li><li>l) erlässt die Gebührenordnung gemäss Artikel 19 hiervor,</li><li>m) genehmigt Vereinbarungen mit den Betriebsfeuerwehren,</li><li>n) verfügt Bussen für unentschuldigtes Fernbleiben von den Übungen.</li></ul> | <p>Aufgaben und Befugnisse</p> |
|---|--------------------------------|

## VI. Strafen und Schlussbestimmungen

### Art. 25

- |   |                |
|---|----------------|
| <p><sup>1</sup> Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglements oder dessen Ausführungsvorschriften werden Bussen von Fr. 20.-- bis Fr. 1000.-- bestraft; für die Strafverfolgung, ausser für unentschuldigtes Fernbleiben von den Übungen, ist der Gemeinderat von der Wohnsitzgemeinde der Fehlbaren zuständig</p> <p><sup>2</sup> Ausgefällte Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden</p> <p><sup>3</sup> Eine Bestrafung nach Artikel 47-49 FFG bleibt vorbehalten.</p> | <p>Strafen</p> |
|---|----------------|

### Art. 26

Das Wehrdienstreglement vom 01.01.1996 wird aufgehoben.

Aufhebung  
bisherigen Rechts

### Art. 27

Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2004 in Kraft.

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wurde an der Versammlung der Einwohnergemeinde Unterlangenegg vom 05. Dezember 2003 angenommen.

**NAMENS DER GEMEINDE UNTERLANGENEGG**

Der Präsident

Der Sekretär

W. Stegmann

H. Gruber

**Auflagenzeugnis**

Dieses Reglement wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung öffentlich aufgelegt.

3614 Unterlangenegg, 18. Dezember 2003

Der Gemeindeschreiber: \_\_\_\_\_

Das vorliegende Reglement wurde an der Versammlung der Einwohnergemeinde Oberlangenegg vom 13. Dezember 2003 angenommen.

**NAMENS DER GEMEINDE OBERLANGENEGG**

Der Präsident

Der Sekretär

U. Jaberg

R. Wittwer

**Auflagenzeugnis**

Dieses Reglement wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung öffentlich aufgelegt.

3616 Schwarzenegg, 18. Dezember 2003

Der Gemeindeschreiber: \_\_\_\_\_

# Anhang I zum Feuerwehrreglement der Gemeinden Ober und Unterlangenegg

## I. Organisation der Feuerwehr

### Art. 1

Die Gemeinden Ober- und Unterlangenegg bilden einen einzigen Feuerwehrbezirk mit Organisation der Organisation:

#### Stab

- Kommandant, Hauptmann	1	
- Kommandant-Stv., Oberleutnant	1	
- Rechnungsführer, Fourier	1	
- Materialverwalter	1	4

#### Elektro

- Chef Elektro, Wachtmeister	1	
- Mannschaft, Mindestbestand	3	4

#### Atemschutz

- Zugführer, Leutnant	1	
- Mannschaft, Mindestbestand	12	13

#### Löschzug Unterlangenegg (Magazin Egg)

- Zugführer, Leutnant	1	
- Mannschaft, Mindestbestand		gemäss Mannschaftsliste

#### Löschzug Oberlangenegg (Magazin Kreuzweg Oberlangenegg)

- Zugführer, Leutnant	1	
- Mannschaft, Mindestbestand		gemäss Mannschaftsliste

#### TLF-Zug

- Zugführer, Leutnant	1	
- Mannschaft, Mindestbestand		gemäss Liste TLF-Gruppe

Der Gemeinderat oder die Feuerwehrkommission darf nur mit Zustimmung des Inspektors Abteilungen auflösen oder Bestände vermindern.

## II. Pflichten des Kaders, der Fachleute und der Mannschaft

### Art. 2

Alle in den Gemeinden Oberlangenegg und Unterlangenegg wohnhaften Frauen und Männer zwischen dem 20. und dem 50. Altersjahr werden der Feuerwehrpflicht unterstellt. Ausländer mit Niederlassungsbewilligung (C-Ausweis) sind hinsichtlich der Feuerwehrpflicht Schweizerbürgern gleich gestellt.

Feuerweh-  
pflicht

Offiziere und Unteroffiziere haben folgende Pflichten:

- 1 Wahrung der Disziplin bei der ihnen unterstellten Mannschaft
- 2 Deutliche und klare Befehlsgebung innerhalb ihrer Aufgaben und Verantwortung
- 3 Kontrolle über die Durchführung der erteilten Befehle.
- 4 Mitteilung an Vorgesetzte über dringlich gewordene, eigenmächtige Anordnung.
- 5 Ausbildung der Untergebenen

Pflichten  
Offiziere und  
Unteroffiziere

### Art. 3

Die Fachleute übernehmen die ihnen durch besondere Instruktion überbundene Spezialfunktion, können aber auch anderweitig eingesetzt werden.

Fachleute

### Art. 4

Von allen Feuerwehrangehörigen wird verlangt:

- 1 Disziplin und anständiges Benehmen
- 2 Gehorsam gegenüber Vorgesetzten
- 3 regelmässiger und pünktlicher Übungsbesuch
- 4 unverzügliches Antreten im Notfall
- 5 Ruhe und Besonnenheit bei der Ausführung befohlener Arbeiten
- 6 Beibehalten des zugewiesenen Postens bis die Erlaubnis zum Verlassen erteilt ist.
- 7 Privateigentum, Material und persönliche Ausrüstung nach Möglichkeit zu schonen

Verlangen an  
Wehrmänner

### Art. 5

Der **Kommandant** leitet das gesamte Feuerwehrwesen. Ihm fallen im besonderen folgende Obliegenheit zu:

- 1 Vorsitz oder deren Stellvertretung in der Feuerwehrkommission
- 2 Zuweisung der Rekruten zu den einzelnen Zügen und Gruppen
- 3 Vertretung der Feuerwehr nach aussen
- 4 Überwachung der genauen Handhabung dieses Reglements.
- 5 Alljährliche Aufstellung eines Übungsprogramms und Kontrolle über dessen Ausführung
- 6 Alljährliche Aufstellung eines Voranschlags mit dem Fourier für das folgende Jahr
- 7 Überwachung der genauen und einheitlichen Handhabung der Exerzierreglemente und weitere Vorschriften.
- 8 Aufsicht über die Einsatzbereitschaft der Wasserbezugsorte sowie der Geräte und Einrichtungen für die Feuerwehr
- 9 Weiterbildung des Kaders und Aufsicht über die Ausbildung der Fachleute und Mannschaft.
- 10 Organisation der Motorfahrzeugstelle für den Transport der Geräte.
- 11 Überwachung des Besuches der Feuerwehrkurse für Kader und Fachleute.
- 12 Visierung aller Rechnungen.
- 13 Einstellung bestimmter Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute in ihrer Funktion.
- 14 Organisation des Alarms und Befehl zur Alarmierung.
- 15 Überwachung des Strafvollzugs.
- 16 Entscheid über den Umfang der Hilfe an Nachbargemeinden.

Kommandant

#### Art. 6

- 1 Der **Kommandant – Stellvertreter** unterstützt den Kommandanten in allen Funktionen und tritt in alle seine Rechte und Pflichten, falls dieser aus irgend einem Grund verhindert ist. Kommandant  
Stellvertreter
- 2 Kann den Vorsitz der Feuerwehrkommission innehaben oder ist dessen Stellvertreter.
- 3 Organisiert bei Anlässen die Brandwache.

#### Art. 7

Der **Materialverwalter** hat im besonderen folgende Aufgaben:

- 1 Führung des Inventars
  - 2 Periodische Kontrolle des Materials
  - 3 Anordnung und Überwachung der Reinigung des Materials
  - 4 Anordnung von Reparaturen
  - 5 Eintragen über Abgabe und Rücknahme von Material in die Dienstkarten und Materialkontrolle
- Materialverwalter

#### Art. 8

Der **Fourier** ist Sekretär und Kassier der Feuerwehrdienstdienste. Ihm kommen zu:

- 1 Führung des Protokolls der Feuerwehrkommission
  - 2 Ausfertigung besonderer Schreiben und Erlasse
  - 3 Führung der Kontrollen über die Angehörigen der Feuerwehr und die Ersatzabgabepflicht
  - 4 Führung der Strafkontrolle
  - 5 Bezug der Bussen
  - 6 Ausstellen der Dienstkarten
  - 7 Führung der Feuerwehrrechnung
  - 8 Führung der Kaderkontrolle
  - 9 Soldauszahlung
  - 10 Durchführung der Verpflichtungen nach den Anordnungen des Kommandanten
  - 11 Alljährliche Aufstellung eines Voranschlags für das folgende Jahr
- Fourier /  
Sekretär

#### Art. 9

Die **Zugführer** sind verantwortlich für die ihnen unterstellten Gruppen. Sie haben die Ausbildung nach den Weisungen des Kommandanten und im Sinne der Reglemente zu leiten, eine Appellliste zu führen sowie die Einsatzbereitschaft des Materials, dessen Reinigung und Magazinierung zu überwachen. Zugführer

#### Art. 10

Die **Gruppenführer** unterstützen die Zugführer in ihren Aufgaben. Sie haben sich auf Grund der Übungsprogramme gründlich auf die Übungen vorzubereiten. Sie besorgen im besonderen mit ihrer Mannschaft die Reinigung der Geräte und des Materials nach den Weisungen des Material- und Gerätewartes. Über verlorenes Material ist ihm sofort Meldung zu erstatten. Gruppenführer

Art. 11

Die **Elektriker** bedienen nach den Befehlen ihres Chefs gemäss Reglement die elektrischen Anlagen. Elektriker

Art. 12

Die **Maschinisten** der Motorspritze bedienen ihr Gerät gemäss Reglement und tragen die Verantwortung. Maschinisten

Art. 13

Die **AS-Angehörigen** müssen sich nach Weisungen des Schweizerischen Feuerwehrverbandes regelmässig einer ärztlichen Kontrolle unterziehen. Im übrigen verrichten Sie ihre Arbeit gemäss Reglement. AS-Angehörige

### III. Die Feuerwehr im Einsatz

Art. 14

Wenn die Mannschaft durch Alarm aufgerufen wird, sammelt sie sich bei ihrem Magazin und rückt mit ihren Geräten aus, sobald die nötige Bedienung angetreten ist. In der Nachbarschaft des Brandobjektes Wohnende begeben sich zur Vornahme allfälliger Rettungsarbeiten direkt auf den Brandplatz und melden sich später bei ihren Gruppenführer. Besammlung

Art. 15

Ist der Kommandant oder sein Stellvertreter noch nicht zur Stelle, so hat der eintreffende Offizier oder Unteroffizier von sich aus die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Einsatzleitung

Art. 16

Nach jedem Brandfall sind nach Weisungen des Kommandanten die Geräte so rasch wie möglich wieder in den dienstbereiten Zustand zu stellen. Retablierung

Art. 17

Über den Verlauf eines Schadenereignisses, bei welchem Organe der Feuerwehr in Tätigkeit getreten sind, hat der Feuerwehrkommandant der Feuerwehrkommission zuhanden des Gemeinderates und des Regierungsstatthalters Bericht zu erstatten. Ein Doppel ist dem Inspektor zuzustellen. Einsatzrapport

Art. 18

Feuerwehrangehörige mit geeigneten Zugsfahrzeugen sind verpflichtet, diese im Übungsdienst und Schadenfall gegen angemessene Entschädigung zur Verfügung zu stellen. Die Feuerwehrkommission kann durch Vertrag, Motorfahrzeuge zum Transport der Geräte verpflichten. Requisiten

#### Art. 19

In Brandfällen ist jeder Besitzer gehalten, seine Motorfahrzeuge gegen angemessene Entschädigung zur Verfügung zu stellen. Für Allfällige Schäden, welche diese hierbei nehmen, haften unter Vorbehalt des Rückgriffsrechts die Feuerwehr Schwarzenegg.

Entschädigung  
Requisiten

#### Art. 20

Zur Hilfeleistung in Schadenfällen ausserhalb der Gemeinden, bestimmt ein Angehöriger des Kaders, welche Teile der Feuerwehr zu entsenden sind. Der Chef der ausrückenden Mannschaft ist berechtigt, ihr nötigenfalls eine Verpflegung zukommen zu lassen. Die Rechnung hierfür ist mit dem Rapport an den Kommandanten weiterzuleiten.

Hilfeleistung

#### Art. 21

Die Zusammenarbeit mit den umliegenden Gemeinden regelt der Zusammenarbeitsvertrag zwischen den Gemeinden und der Feuerwehr.

Zusammen-  
arbeitsvertrag

### **IV. Ersatzsteuer**

#### Art. 22

Die Feuerwehrkommission ist ermächtigt, übelbeleumdete oder ungeeignete Dienstpflichtige vom aktiven Dienst auszuschliessen und der Ersatzpflicht zu unterstellen. Die Betroffenen können den Entscheid an den Gemeinderat weiterziehen.

Ausschluss aus  
der Wehr

#### Art. 23

Während eines Brandes, eines Elementarereignisses oder eines anderen Notfalles sind die direkt Betroffenen oder Bedrohten, sowie ihre Angehörigen und ihr Dienstpersonal von der aktiven Dienstleistung befreit.

Befreiung  
Aktivdienst

#### Art. 24

Streitigkeiten über die Feuerwehrpflicht und Pflichtersatzsteuer beurteilt der Regierungsstatthalter unter Vorbehalt der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

Streitigkeiten

### **V. Versicherung, Entschädigung, Sold**

#### Art. 25

Alle Feuerwehrangehörigen sind beim Schweizerischen Feuerwehrverband zu versichern.

Versicherung

#### Art. 26

Die Mitglieder der Feuerwehrkommission, sowie Fachleute, die zugezogen werden, beziehen ein Sitzungsgeld

Sitzungsgeld

#### Art. 27

Der Sold für den Übungsbesuch und Branddienst, sowie Elementarereignisse und Inspektionen werden von der Feuerwehrkommission festgesetzt. Die nämlichen Ansätze gelten für Brandfälle ausserhalb der Gemeinden, sowie für den Wachdienst und andere ausserordentliche Hilfeleistungen. Für Teilnahme an den Kursen der Feuerwehr, Delegiertenversammlungen und Kommandantenrapporte werden Tages- oder Halbtagespauschalen entrichtet.

Sold Übungen/  
Entschädigung  
Kurse

#### Art. 28

Rückt die Ersteinsatzgruppe (gemäss Liste Ersteinsatzgruppe) aus, haben die Feuerwehrleute ab der 1. Stunde Anspruch auf eine Entschädigung. Rücken mehrere Gruppen aus, sind die ersten 4 Stunde unentgeltlich zu leisten, ab der 5. Stunde erfolgt eine Entschädigung nach Aufwand gemäss Art 27. Ernstfalleinsätze gehen voll zu lasten der betreffenden Einwohnergemeinde.

Sold für  
Ernstfälle

#### Art. 29

Für Material, das bei einer auswärtigen Hilfeleistung verbraucht wird (Betriebsstoff für Motorspritze und Motorfahrzeuge, Schaumextrakte und andere chemische Löschmittel), ist der betreffenden Gemeinde in Rechnung zu stellen. Die Feuerwehrkommission ist indessen ermächtigt, von Fall zu Fall auf die Forderung zu verzichten.

Verrechnung  
Material

### VI. Kontrollführung und Kassawesen

#### Art. 30

Zur Bestreitung der Ausgaben der Feuerwehr wird durch den Fourier eine separate Rechnung geführt. Die Rechnung über die Feuerwehr wird in der Gemeinderechnung der Gemeinde Unterlangenegg integriert. Eine Aufteilung der Kosten erfolgt mit besonderem Schlüssel.

Rechnungs-  
führung

### VII. Strafbestimmungen

#### Art 31

Verstösse gegen die Disziplin, Ausbleiben bei Übungen und Brandfälle oder sonstigen Hilfeleistungen ohne genügende Entschuldigung sowie alle Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden bestraft mit:

- a) Verweis
- b) Wegweisung vom Übungs- und Schadenplatz
- c) Geldbussen bis höchstens Fr. 1000.--
- d) Degradierung von Unteroffiziere und Fachleuten
- e) Versetzung zu den Ersatzpflichtigen
- f) Ausbleiben bei Übungen, Hauptübungen und Inspektionen werden mit Geldbussen bestraft

Die Busse wird von der Feuerwehrkommission festgesetzt. Die Strafen a) und b) werden je nach schwere des Falles vom Kommandanten, seinem Stellvertreter, dem Zugführer, dem Chef Elektro und dem Chef Atemschutz abgesprochen.

Für die Strafen c) bis f) ist die Feuerwehrkommission zuständig.

Die Strafbestimmungen im Gesetz bleiben vorbehalten.

### VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### Art 32

Das Reglement tritt nach erfolgter Genehmigung durch die Stimmberechtigten der Gemeinden Oberlangenegg und Unterlangenegg auf den 01.01.2004 in Kraft.

Der Anhang I zum Feuerwehrreglement wurde an der Versammlung der Einwohnergemeinde Unterlangenegg vom 05. Dezember 2003 angenommen.

**NAMENS DER GEMEINDE UNTERLANGENEGG**

Der Präsident

Der Sekretär

W. Stegmann

H. Gruber

**Auflagenzeugnis**

Dieses Reglement wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung öffentlich aufgelegt.

3614 Unterlangenegg, 18. Dezember 2003

Der Gemeindegeschreiber: \_\_\_\_\_

Das vorliegende Reglement wurde an der Versammlung der Einwohnergemeinde Oberlangenegg vom 13. Dezember 2003 angenommen.

**NAMENS DER GEMEINDE OBERLANGENEGG**

Der Präsident

Der Sekretär

U. Jaberg

R. Wittwer

**Auflagenzeugnis**

Dieses Reglement wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung öffentlich aufgelegt.

3616 Schwarzenegg, 18. Dezember 2003

Der Gemeindegeschreiber: \_\_\_\_\_